ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1985

zu der durch den Beitritt Spaniens und Portugals bedingten Änderung der Entscheidung 76/805/EWG zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung

(85/627/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

gestützt auf die Richtlinie 76/630/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung (1),

gestützt auf die Entscheidung 76/805/EWG der Kommission vom 1. Oktober 1976 zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am Wortlaut der genannten Entscheidung sind technische Anpassungen vorzunehmen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beitrittsvertrags können die Gemeinschaftsorgane vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Akte genannten Maßnahmen beschließen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals wird zum 1. März 1986 die Entscheidung 76/805/EWG wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt ergänzt:

„Spanien: Comunidades autónomas
Portugal: Regiões".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1985

Für die Kommission

Alois PFEIFFER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 285 vom 16. 10. 1976, S. 31.